

Allgemeine Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen „Aufwind“ 2022

1. Veranstalter

- a) Veranstalter ist die Vreden Stadtmarketing GmbH, Kirchplatz 14 in 48691 Vreden, Telefon: 02564 9899199, Email: aufwind@stadtmarketing-vreden.de
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Standmietvertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu kann der Veranstalter insbesondere eine andere Firma mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung beauftragen.

2. Veranstaltung

Die Veranstaltung wird gemäß § 65 Gewerbeordnung (GewO) als Ausstellung vom 1. bis 3. April festgesetzt.

3. Teilnehmer Definition Teilnehmer Aufwind

Teilnahmeberechtigt sind eingetragene Handwerker, Gewerbetreibende und Industriebetriebe mit Produktion und steuerlichem Sitz in Vreden, einschließlich Dienstleister mit einem direkten Bezug zum vorgenannten Teilnehmerkreis. Einzelfallentscheidungen obliegen dem Arbeitskreis Aufwind Vreden.

4. Anmeldung/Bewerbung

- a) Die Anmeldung/Bewerbung erfolgt nur schriftlich/digital unter Verwendung des von dem Veranstalter herausgegebenen Anmelde-/Bewerberformulars. Die Anmeldung/Bewerbung enthält nur ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Standnutzungsvertrages. Die Annahme dieses Angebots durch den Veranstalter bestimmt sich nach den Maßgaben der in Ziffer 5. geregelten Zulassung.
- b) Mit der Anmeldung/Bewerbung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ an.
- c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- a) Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters auf eine die Anforderungen der Ziffer 4. erfüllende schriftliche Anmeldung/ Bewerbung des Ausstellers und durch Zahlung der Vorauszahlung zustande.
- b) Über die Zulassung und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- c) Aus der Bewerbung/Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Standnutzungsvertrages.
- d) Der Veranstalter kann die Teilnahme von der vollständigen Vorauszahlung aller berechneten Kosten abhängig machen.

6. Ausstellungsgegenstände

- a) Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen des Veranstalters oder dem Titel der Veranstaltung.
- b) Ein Angebot, dass dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann, auch während der Veranstaltung, ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben hiervon unberührt.

7. Standeinteilung

- a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung sowie durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- b) Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung in Form eines Lageplans mit Standplatzmarkierung
- c) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgegenständen belegt zu halten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter den Aussteller ausschließen.
- d) Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
- e) Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers können aus einer hierdurch notwendigen Standverlegung nicht abgeleitet werden.
- f) Der Veranstalter ist berechtigt, die Anordnung des Ausstellungsgeländes zu ändern. Ersatzansprüche des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

8. Miete und Nebenkosten

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Bewerbungsformular zu entnehmen. Die Berechnung der Standmiete erfolgt nach der gebuchten und zugeteilten Standfläche (Ausstellungszelt oder Freifläche)

9. Heizung, Strom- & Wasserversorgung, Reinigung und Standbewachung

- a) Die Strom- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie die Reinigung der allgemeinen Zeltflächen und Standbewachung erfolgt ausschließlich durch den/die vom Veranstalter hierzu beauftragten bzw. zugelassenen Unternehmer. Die Reinigung der zugewiesenen Standfläche obliegt dem Aussteller

- b) Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung soweit diese nicht durch ein dem Veranstalter zuzurechnendes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht sind.
- c) Die Stromversorgung wird außerhalb der Ausstellungszeiten abgeschaltet.
- d) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Heizgeräten, durch Abweichungen von einer bestimmten Raumtemperatur oder durch Nachtabschaltung bzw. Temperaturabsenkungen der Heizungen entstanden sind, es sei denn dem Veranstalter kann ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zugerechnet werden.
- e) Der Aussteller ist verpflichtet sein Ausstellungsgut gegen Kondenswasser-Schäden zu schützen. Schäden durch Kondenswasser-Bildung gehen allein zu Lasten des Ausstellers.
- f) Der Aussteller verpflichtet sich, die gesamte elektrische Einrichtung auf seiner Standfläche nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 3) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-718, VDE 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden bei Nichteinhaltung der Normen.

10. Änderungen - Höhere Gewalt

- a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt die Absage mehr als 8 Wochen vor der Veranstaltung, bis 31.01.2022 wird die bereits geleistete Anzahlung zurückerstattet. Muss die Absage in den letzten 8 Wochen, ab 01.02.2022 werden dem Aussteller 85% der Standmiete erstattet.
- b) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, z.B. durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen, die auf nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen beruhen, verkürzt oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- c) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind zeitlich verlegt werden, kann der Aussteller nur dann Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweist, dass sich hierdurch für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen Messe- oder Ausstellungsveranstaltungen ergibt, die eine Teilnahme unzumutbar macht.
- d) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

11. Standgestaltung

- a) Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass
 - die Standabgrenzung genau eingehalten wird
 - Gänge, Notausgänge, Feuerlöcher usw. freigehalten werden
 - jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Ausstellern ausgeschlossen ist. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung und Umsetzung pandemiebedingter Maßnahmen gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) / Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo)
 - der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht
- b) Für die ausreichende Beleuchtung des Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist nur für die allgemeine Zeltbeleuchtung verantwortlich.
- c) Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer schriftlichen oder mündlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (regelmäßig 4 Stunden) nach, kann die Entfernung oder Abänderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Veranstalter kann bei besonders schweren Verstößen auch den Abbau des Standes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete ist in diesem Fall nicht gegeben.

12. Standaufbau und -abbau

- a) Die genannten Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich. Beanstandungen hinsichtlich Abweichungen der Lage, Art oder Größe des Standes von den vertraglichen Absprachen müssen vor Beginn des Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden.
- b) Ist mit dem Aufbau des Standes bis zum 1. April 2022 um 12 Uhr nicht begonnen worden kann der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergeben. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu tragen.
- c) Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin in dem übernommenen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbautermin zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.
- d) Der Aussteller ist zur Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes verpflichtet.
- e) Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Für den Aufbau und die Gestaltung der Stände ist der Aussteller selbst

verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

- f) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Öffnungszeiten der Messe mit Personal zu besetzen.

13. Überlassung des Standes an Dritte- oder mehrere Nutzer

Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt, seine Standfläche an Dritte zu vermieten.

14. Zahlungsbedingungen

- a) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird mit Zahlung der Anzahlung in Höhe von 15% der Standgebühren rechtskräftig (sh. 5., a))
 b) Die Rechnung über den Restbetrag wird im Januar 2022 gestellt und ist innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.
 c) Bei Anmeldung 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und später wird der Gesamtbetrag mit Erhalt der Rechnung sofort fällig.
 d) Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt gem. §286 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.
 e) Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen und den Stand anderweitig anzubieten.

15. Rücktrittsmöglichkeiten, Schadensersatz & Haftung bei Nichtteilnahme

- a) Der Aussteller verpflichtet sich, an der Veranstaltung teilzunehmen und den bezogenen Stand zu nutzen, da der Veranstalter ein erhebliches Interesse an einem vollständigen Gesamtbild der Veranstaltung hat.
 b) Aussteller, die sich angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Teilnahmebestätigung oder Rechnung zugelassen worden sind, können grundsätzlich jederzeit von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Veranstalter wirksam.
 c) Bei Rücktritt des Ausstellers von der Veranstaltung macht der Veranstalter folgenden pauschalierten Schadensersatz geltend:
 Zu bezahlen sind Bei Rücktritt
 - bis einschließlich 31.12.2021 sind 15 % aller bestellten Leistungen
 - bis einschließlich 31.01.2022 sind 35% aller bestellten Leistungen
 - bis einschließlich 28.02.2022 sind 65% aller bestellten Leistungen
 - im Zeitraum 01.03. bis 28.03.2022 sind 85 % aller bestellten Leistungen
 - ab 29.03.2022 sind 100% aller bestellten Leistungen.
 d) Verletzt der Aussteller seine Pflicht aus a), ohne wirksam den Rücktritt erklärt zu haben, ist der Veranstalter berechtigt, den gemieteten Stand anderweitig zu vergeben. Als Ersatz für den dem Veranstalter hierdurch entstandenen Aufwand ist der Aussteller verpflichtet, die bestellten Leistungen zu 100 % zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden des Veranstalters nachzuweisen, wobei Einnahmen des Veranstalters aus einer anderweitigen Vermietung des Standes nur Berücksichtigung finden, wenn der Ersatzmieter nur zur Anmietung genau des betreffenden Standes bereit war.

16. Veranstaltungsverlauf

- a) Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht.
 b) Bei Verstößen gegen diese „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Insbesondere jegliches Missachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ stellt einen Verstoß im vorgenannten Sinne dar. Der Aussteller kann zudem von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
 c) Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern, Filmen sowie der Einsatz von Walking Acts bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.
 d) Jeder Aussteller hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufen, Lautsprecher, Licht o.ä.) bedürfen der konkreten Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
 e) Das Mitbringen von Tieren ist während der Veranstaltung untersagt.

17. Haftung

- a) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw.
 b) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung bei Schäden, Verlusten usw. die zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit nach Auf- und vor Abbau eintreten, auch wenn durch den Veranstalter eine Bewachung gestellt wird. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, für eine Bewachung und Versicherung seiner Ausstellungsgüter selbst zu sorgen.
 c) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgüter, soweit nicht im Einzelfall durch den Aussteller ein dem Veranstalter zuzurechnender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

- d) Die allgemeine Überwachung und Kontrolle durch den Veranstalter erfolgt an folgenden Tagen/zu folgenden Zeiten:

Mittwoch, 30.03.2022	18 - 8 Uhr*
Donnerstag, 31.03.2022	18 - 8 Uhr*
Freitag, 01.04.2022	18 - 8 Uhr*
Samstag, 02.04.2022	18 - 8 Uhr *
Sonntag, 03.04.2022	18 - 8 Uhr*

*des folgenden Tages

Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter und Waren.

18. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton – und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbsmäßiges vorgenanntes Tun bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages, die nicht spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht worden sind, sind verwirkt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vreden

Vreden Stadtmarketing GmbH
 Kirchplatz 14
 48691 Vreden
 Tel. +49 2564 9899199
 Email aufwind@stadtmarketing-vreden.de
info@stadtmarketing-vreden.de